

Änderungsvorschläge Satzung HSV

Alles was rot geschrieben ist, ist mit der Einladung bekannt gegeben worden.

Das grün geschrieben ist mit der Einladung bekannt gegeben worden und muss gestrichen werden, Kopierfehler von mir, ist doppelt enthalten. Durch den Wegfall des Pkt. 3 ändert sich dann auch die Nummerierung.

Das blau geschriebene muss noch ergänzt werden.

1. Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitt. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des ~~Jugendhandballsportes~~ Handballsportes insbesondere im Jugendbereich und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen im Land Brandenburg.

4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. ~~Nach Maßgabe der Teilnahme am aktiven Spielbetrieb wird für die Zwecke der Beitragserhebung zwischen aktiver und passiver Mitgliedschaft unterschieden~~
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit. Für Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, können die Erziehungsberechtigten das Stimmrecht ausüben. Das Aufnahmeersuchen hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mitglieder haben Adressänderungen dem Vorstand mitzuteilen.
5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann in einfacher Mehrheit der Ehrenmitgliedschaft zustimmen
6. Bei Aufnahme, ist die Satzung des Vereins dem neuen Mitglied auszuhändigen.

§ 6 Organe des Vereins

3. ~~Darüber hinaus wird ein erweiterter Vorstand von bis zu 5 Mitglieder gewählt, der den Vorstand berät und in der Durchführung seiner internen Aufgaben unterstützt.~~

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ~~findet sollte~~ einmal jährlich, im ersten Quartal des Jahres stattfinden und ist das höchste Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die

Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.

Eine Einberufung ist auch im Wege der elektronischen Kommunikation, insbesondere per E-Mail oder mithilfe eines Messenger-Dienstes zulässig.

In jedem Fall sind

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung unmittelbar auf der Homepage des Vereins,
- Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Anträge und Gegenanträge sowie sonstige relevante Informationen zu den Punkten der Tagesordnung in den Mitgliederbereich der Homepage einzustellen.

2a. Abweichend von § 32 Abs. 1, Satz 1 BGB kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließen, die Mitgliederversammlung ausnahmsweise nicht als Präsenzveranstaltung durchzuführen. In diesem Beschluss und aufgrund dieses Beschlusses ermöglicht der Vorstand den Mitgliedern entweder

- a) an der jeweiligen Veranstaltung ohne Anwesenheit am Veranstaltungsort teilzunehmen und die Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben oder
- b) ohne Teilnahme an der Versammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Versammlung schriftlich abzugeben.

Ein wichtiger Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn eine Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung unmöglich ist bzw. in einem groben Missverhältnis zum dafür erforderlichen Aufwand steht. Die ortsüblichen Kosten für die Veranstaltungsdurchführung am Veranstaltungsort, insbesondere die Kosten für die Anmietung von Veranstaltungsort und -technik können ein grobes Missverhältnis im Sinne von Satz 2 nicht begründen.

Abweichend von § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die erforderlichen Schreiben gelten zwei Tage nach Absendung an die letzte bekannte Adresse als zugegangen.
4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschafts- und Finanzberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes. Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Eintragung des neuen Vorstandes kommissarisch weiter.
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) die Entscheidung über die eingereichten Anträge,

- f) die Auflösung des Vereins,
 - g) die Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über den Haushaltplan
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
- oder
- die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.

§ 9 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
 - a) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
 - b) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
5. Außer durch Tod oder Ablauf der **Amtsperiode** erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes **mit dem** Ausschluss aus dem Verein, durch Abberufung und Rücktritt. **Ein Vorstandsmitglied eines Vereins bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.**
6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Berufung eines Nachfolgers wirksam.
7. §9 Ziffer 4 bis 6 dieser Satzung gelten entsprechend für die Mitglieder des erweiterten Vorstands.